

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Biologie

Vom 19. Dezember 1985

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 hat der Senat der Universität Karlsruhe am 19. Dezember 1984 und der Rektor durch Eilentscheidung am 19. Dezember 1985 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 31. Januar 1983 (W. u. K. 1984, S. 216) in der Fassung der Änderung vom 19. Februar 1985 (W. u. K. 1985, S. 103) beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 22. Oktober 1985, Az. III-814.112/5, erteilt.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Zusatzprüfungen können in dem der eigentlichen Prüfung vorausgehenden oder nachfolgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden.

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung durch die Gutachter geht der Mittelwert der Einzelnoten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Wenn die Noten um mehr als eine ganze Note differieren, muß der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter bestellen. In diesem Falle gilt der Mittelwert aus allen drei Einzelnoten.

§ 26 wird wie folgt gefaßt:

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in der Fassung der Änderung vom 19. Dezember 1985 am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1985

Professor Dr. H. Kunle, Rektor

W. u. K. 1986, S. 47

„Auf die Absenkungszeit sind auch Zeiten in einem der in § 19a Abs. 2 und 3 BBesG genannten Dienst- oder Angestelltenverhältnisse, in denen nach einer Regelung im Sinne des § 19a Abs. 1 Satz 1 BBesG das Grundgehalt aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe bzw. die Grundvergütung aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe zugestanden hat, anzurechnen.“

Die Regelungen in § 30 Nr. 3 und Nr. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 (vgl. Abschnitte B und C der Hinweise) werden durch die Ergänzung des § 19a BBesG um die Absätze 2 bis 4 nicht verändert.

W. u. K. 1985, S. 101

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Biologie

Vom 19. Februar 1985

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 21. April 1983 und am 19. Dezember 1984 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 31. Dezember 1983 (W. u. K. 1984, S. 216) beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 18. April 1984, Az.: III-814.112/3, erteilt.

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Bei der Wahl von Grundlagen der Verfahrenstechnik als Hauptfach muß Mathematik als Nebenfach im Grundstudium gewählt werden. Ist Mathematik als Nebenfach im Grundstudium nicht gewählt worden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob und ggf. welche mathematischen Leistungen noch zu erbringen sind.

§ 10 Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) den mündlichen Prüfungen, im Fach Grundlagen der Verfahrenstechnik zusätzlich aus Klausuren,
- b) der Diplomarbeit.

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Prüfungsfächer sind:

- a) Biologische Fächer: Botanik, Zoologie, Genetik, Biophysik, Ingenieurbioogie, Mikrobiologie und das nicht-biologische Fach: Grundlagen der Verfahrenstechnik,
- b) weitere biologische Fächer: Biochemie, Biokybernetik, Strahlenbiologie und folgende nicht-biologische Fächer: Chemie, Physik, Mathematik, Geologie/Paläontologie, Geographie.

Hiervon sind zwei Hauptfächer aus der Gruppe a), von denen eines Botanik oder Zoologie sein muß, und zwei Nebenfächer aus Gruppe a) oder b) zu wählen. Das Fach Grundlagen der Verfahrenstechnik kann nicht als Nebenfach gewählt werden. Ein Prüfungsfach muß ein nicht-biologisches sein. Die Wahl von Genetik schließt Strahlenbiologie als Nebenfach aus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß anderen Fachkombinationen zustimmen, wenn der Antrag mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Prüfungstermin gestellt wird.

§ 16 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

(7) Im Hauptfach Grundlagen der Verfahrenstechnik wird eine mündliche Prüfung und eine Klausur in einem zur Wahl stehenden Gebiet der Verfahrenstechnik abgelegt. Diese Note bildet 50 % der Endnote. Die restlichen 50 % ergeben sich aus der Durchschnittsnote der drei übrigen scheinpflichtigen Klausuren.

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ oder „Diplom-Biologin“ beurkundet.

§ 24 wird wie folgt gefaßt:

§ 24 Entziehung des Diplom-Grades

Die Entziehung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ oder „Diplom-Biologin“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Anhang zur Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Biologie wird unter der Überschrift „Diplomprüfung“ nach dem Untertitel „Hauptfachrichtung Ingenieurbioogie“ ein neuer Absatz eingefügt. Dieser lautet:

Hauptfachrichtung Grundlagen der Verfahrenstechnik
Technische Thermodynamik I und II
Wärme- und Stoffübertragung
Strömungslehre

zur Wahl: Grundlagen der chemischen Verfahrenstechnik
oder: Grundlagen der mechanischen Verfahrenstechnik
oder: Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik
(thermische Trennverfahren)

Ebenfalls in der Anlage unter der Überschrift „Diplomprüfung“ wird der Untertitel „Nebenfachrichtung Zoologie“ wie folgt gefaßt:

Großes zoologisches Praktikum
1 Wahlpflichtpraktikum (Zoologie)
1 Seminar

Karlsruhe, den 19. Februar 1984

Prof. Dr. rer. nat. H. Kunle, Rektor

W. u. K. 1985, S. 103